Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6433**

14. Wahlperiode 26. 06. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Doris Barnett, Eckhardt Barthel (Berlin), Dr. Axel Berg, Klaus Brandner, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Peter Dreßen, Konrad Gilges, Monika Griefahn, Wolfgang Grotthaus, Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Rolf Hempelmann, Hubertus Heil, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Walter Hoffmann (Darmstadt), Renate Jäger, Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Anette Kramme, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Werner Labsch, Christine Lambrecht, Brigitte Lange, Christian Lange (Backnang), Erika Lotz, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Lothar Mark, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Christian Müller (Zittau), Andrea Nahles, Leyla Onur, Adolf Ostertag, Renate Rennebach, Margot von Renesse, Birgit Roth (Speyer), Michael Roth (Heringen), Thomas Sauer, Dr. Hansjörg Schäfer, Silvia Schmidt (Eisleben), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Gisela Schröter, Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Ditmar Staffelt, Joachim Stünker, Jörg Tauss, Hedi Wegener, Wolfgang Weiermann, Dr. Rainer Wend, Dr. Margrit Wetzel, Klaus Wiesehügel, Engelbert Clemens Wistuba, Hanna Wolf (München) Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Rita Grießhaber, Cem Özdemir, Irmingard Schewe-Gerigk, Werner Schulz (Leipzig), Dr. Antje Vollmer, Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg), Margareta Wolf (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

A. Problem und Ziel

Das Urheberrecht beruht auf dem Grundgedanken, Urheber und ausübende Künstler angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit, ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen. Dieser Grundgedanke ist bislang in Teilbereichen der Medienwirtschaft bereits verwirklicht, insbesondere wo Urheber durch Tarifverträge geschützt sind, wie z. B. die festangestellten Mitarbeiter von tarifgebundenen Sende- und Presseunternehmen. In anderen Bereichen ist dies noch nicht der Fall. Vor allem freiberufliche Urheber und ausübende Künstler scheitern häufig bei dem Versuch, gegenüber strukturell überlegenen Verwertern gerechte Verwertungsbedingungen durchzusetzen. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragsparteien begründet – wie in anderen Bereichen des Rechts auch – die Gefahr einseitig begünstigender Verträge.

Das Gesetz behebt diesen Missstand, indem es die vertragliche Stellung der Urheber und ausübenden Künstler stärkt und die Vertragsparität zwischen Urhebern einerseits und Verwertern andererseits herstellt. Darüber hinaus nimmt es punktuelle Modernisierungen des Urheberrechts vor.

B. Lösung

Urheber und ausübende Künstler erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG-E). Konkretisiert wird diese Angemessenheit über gemeinsame Vergütungsregeln, die Verbände von Urhebern gemeinsam mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern aufstellen (§ 36 UrhG-E). Auf diese Weise bestimmen die Beteiligten in einem konsensorientierten Verfahren selbst, was in einzelnen Bereichen der Kulturwirtschaft angemessen ist. Strukturelle Besonderheiten, z. B. die von kleinen Verlagen oder Verwertungszyklen, können und sollen hierbei berücksichtigt werden.

Die Vergütungspraxis der jeweiligen Branchen wird sich an den gemeinsamen Vergütungsregeln orientieren, Transparenz schaffen und den Beteiligten Rechtssicherheit geben. Wo bereits heute angemessen vergütet wird, wirkt sich die Reform nicht aus.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau sind in geringem Umfang zu erwarten, jedoch nicht quantifizierbar. Da die öffentliche Hand als Verwerter urheberrechtlich geschützten Materials nur in geringem Umfang tätig ist, werden die öffentlichen Haushalte voraussichtlich in nicht messbarem Umfang geringfügig belastet werden.

E. Kosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft können in geringem Umfang Kosten entstehen, die der Höhe nach nicht quantifizierbar sind.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2000 (BGBl. I S. 1374), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29
Verfügungen über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

(3) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche kann der Urheber im voraus nicht verzichten; sie können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

3. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32
Angemessene Vergütung, Kündigung

(1) Der Urheber hat Anspruch auf eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung und auf die zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Auskünfte. Die Ansprüche richten sich gegen jeden, der aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt. Ist in einem Tarifvertrag oder einer gemeinsamen Vergütungsregel im Sinne des § 36 eine Vergütung festgelegt, so wird ihre Angemessenheit vermutet.

(2) Die Vergütung ist bei einmaliger Nutzung spätestens drei Monate nach der Nutzung fällig, bei Dauernutzungen für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres. Der Urheber darf durch eine hiervon abweichende vertragliche Regelung nicht unangemessen benachteiligt werden.

(3) Der Vergütungsanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Urheber von den Umständen, aus denen sich der Anspruch ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren seit seiner Entstehung.

(4) Auf den Anspruch auf angemessene Vergütung kann im Voraus nicht verzichtet werden, soweit der Urheber nicht jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt. Der Anspruch kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(5) Hat der Urheber ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren eingeräumt, so können beide Teile den Vertrag nach Ablauf von dreißig Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der Interessen beider Teile und der Gesamtumstände unangemessen ist. Der Urheber kann auf das Kündigungsrecht im Voraus nicht verzichten oder seine Ausübung ausschließen. Dies gilt nicht, soweit durch Tarifvertrag eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht. Will der Urheber nach dem Wirksamwerden der Kündigung das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

§ 33
Weiterwirkung von Nutzungsrechten

Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.“

4. In § 34 werden die Absätze 3 bis 5 wie folgt gefasst:

„(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber abweichendes vereinbaren.“

5. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „einfacher“ durch das Wort „weiterer“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einfache“ durch das Wort „weitere“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Gemeinsame Vergütungsregeln

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere auch die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen für Arbeitnehmer enthaltene Regelungen gehen diesen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein.

(3) Auf Verlangen einer Partei findet ein Schiedsverfahren statt, wenn sich die Parteien nicht auf die Festsetzung der Vergütungsregeln durch die Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz geeinigt haben und

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,

2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder

3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Eine Vereinigung von Urhebern oder Werknutzern kann jederzeit gegenüber der anderen Partei erklären, dass sie zur Aufstellung der Vergütungsregeln nicht bereit sei. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen, ein begonnenes Verfahren ist auf Kosten des Erklärenden einzustellen.

(5) Der das Schiedsverfahren beendende Schiedsspruch stellt die gemeinsamen Vergütungsregeln auf. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(6) Gegen die durch Schiedsspruch aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln ist der Rechtsweg gegeben, wenn ein einzelner Werknutzer als Partei beteiligt ist. Die Klage ist binnen eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs bei dem für das Schiedsverfahren entsprechend § 1062 ZPO zuständigen Oberlandesgericht einzureichen. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht stellt die gemeinsamen Vergütungsregeln nach billigem Ermessen auf.

(7) Haben die Parteien die Anrufung der Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vereinbart, so hat die Schiedsstelle den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zustellung schriftlich widersprochen wird.

(8) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schiedsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag enthaltenen gemeinsamen Vergütungsregeln stellen. Im Übrigen gelten § 14a Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 15 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechend.“

7. § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte

(1) Der Urheber kann das Veröffentlichungsrecht in der Weise ausüben, dass er den Inhaber eines Nutzungsrechts durch Vereinbarung dazu ermächtigt, den Zeitpunkt und die Umstände der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Bis zum Eintritt der Veröffentlichung bleibt der Urheber zur Geltendmachung des Veröffentlichungsrechts gegenüber Dritten befugt.

(2) Der Urheber kann durch Vereinbarung mit dem Inhaber eines Nutzungsrechts für eine genau bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes auf die Anbringung der Urheberbezeichnung und die Nennung des Urhebernamens verzichten. Der Widerruf des Verzichts kann nur mit Wirkung für die Zukunft und nur für solche Nutzungen erfolgen, die noch nicht begonnen worden sind; er kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Urheber kann durch Vereinbarung dem Inhaber eines Nutzungsrechts gestatten, im Zusammenhang mit der Werknutzung stehende Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Urheberbezeichnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die beabsichtigten Änderungen nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind und sich auf eine bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes beziehen. Für den Widerruf der Gestattung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind stets zulässig.“

8. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für einen Urheber, der das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis schafft.

(2) Im Zweifel erwirbt der Arbeitgeber oder Dienstherr ausschließliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Zwecke seines Betriebs benötigt werden. § 69b bleibt unberührt.

(3) Der Urheber hat einen Anspruch aus § 32, soweit die Nutzung seiner Werke nicht durch Lohn oder Gehalt tatsächlich abgegolten ist.“

9. § 69b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Urheber in Arbeitsverhältnissen“

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Absatz 2 wird aufgehoben.

10. § 71 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 5, 15 bis 24, 26, 27, 45 bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.“

11. Dem § 75 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 29 Abs. 3, § 31 Abs. 4 und 5, die §§ 32, 36, 39 Abs. 3 und 4 sowie § 43 sind entsprechend anwendbar.“

12. § 79 wird aufgehoben.

13. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88
Recht zur Verfilmung

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen;

2. das Filmwerk öffentlich vorzuführen, wenn es sich um ein zur Vorführung bestimmtes Filmwerk handelt, und es zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu verbreiten;

3. das Filmwerk durch Funk zu senden, wenn es sich um ein zur Funksendung bestimmtes Filmwerk handelt, und es zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu verbreiten;

4. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn es sich um ein zur Verbreitung bestimmtes Filmwerk handelt;

5. Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes in gleichem Umfang wie dieses zu verwerten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist berechtigt, sein Werk, wenn es sich um ein zur Vorführung bestimmtes Filmwerk handelt, nach Ablauf von zehn Jahren, sonst nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Urhebers sind unwirksam.“

14. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet und dabei ein Urheberrecht oder ein sonstiges nach diesem Gesetz geschütztes Recht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.“

15. § 90 wird wie folgt gefasst:

„§ 90
Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über das Kündigungsrecht (§ 32 Abs. 5), über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte.“

16. § 91 wird aufgehoben.

17. Die §§ 92 und 93 werden wie folgt gefasst:

„§ 92
Ausübende Künstler

Für die Rechte ausübender Künstler, die bei der Herstellung eines Filmwerkes mitwirken oder deren Darbietungen erlaubterweise zur Herstellung eines Filmwerkes benutzt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 90 entsprechend.

§ 93
Schutz gegen Änderung

Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistung zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, haben bei der Ausübung ihrer Rechte nach §§ 14, 39 und 83 aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.“

18. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teiles wird das Wort „Laufbilder“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.
19. In § 95 wird die Angabe „, § 91“ gestrichen.
20. § 132 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 1966“ ersetzt.
    b) Folgender Absatz wird angefügt:

       „(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem … [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 in der am … [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32 Abs. 1 bis 4 findet jedoch auf eine Nutzungshandlung, die nach dem … [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] stattfindet, Anwendung, soweit die Nutzungshandlung auf der Grundlage einer Rechteeinräumung oder einer Einwilligung vorgenommen wird, die nicht länger als 20 Jahre vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist. Das Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 5 kann für die von Satz 1 erfassten Verträge frühestens zum …… [Einsetzen: 10. Kalenderjahresende nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern] ausgeübt werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verlagsrecht

§ 28 des Gesetzes über das Verlagsrecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 441 – 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 95 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung des Entwurfs

A Allgemeiner Teil

I. Das Urheberrecht als Grundlage des kulturellen Schaffens und der Kulturwirtschaft

Der vorgelegte Gesetzesvorschlag zur Änderung des Urheberrechts soll die Rechtsstellung der Urheber stärken. Das kreative Schaffen der Urheber ist unverzichtbar für die Kultur in unserem Land und für seine kulturelle Identität. Künstler und andere Kulturschaffende tragen darüber hinaus mit ihrer Arbeit nicht nur in vielfältiger Weise zur demokratischen Meinungsbildung bei; sie leisten vielmehr längst auch einen bedeutenden ökonomischen Beitrag zu unserer Volkswirtschaft.

Das Urheberrecht hat zwei zentrale Aufgaben: Es bildet zum einen die rechtliche Grundlage für das Schaffen aller Kreativen. Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfalt brauchen angemessene Rahmenbedingungen. Das Urheberrecht regelt zum anderen die Verwertung und Nutzung der von den Urhebern geschaffenen Werke. Gerade in den letzten Jahren nimmt – auch im Zusammenhang mit dem Siegeszug der digitalen Technik und des Internet – die Bedeutung der Kulturwirtschaft ständig zu, ebenso die Nutzung der Medien durch Bevölkerung und Wirtschaft, sowie der grenzüberschreitende Austausch kultureller Güter. Die Medienunternehmen in ihrer ganz unterschiedlichen Struktur aus großen, mittelständischen und kleinen Unternehmen haben sich längst zu einem bedeutenden, zukunftsträchtigen Wirtschaftsfaktor entwickelt.

Unser Urheberrecht beruht auf dem Grundgedanken, Urheber und ausübende Künstler angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit, ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen (BGHZ 11, 135/143). Dieser Grundgedanke ist in Teilbereichen der Medienwirtschaft, insbesondere dort weitgehend zufriedenstellend durchgesetzt, wo Urheber durch Tarifverträge geschützt sind, wie z. B. die festangestellten Mitarbeiter von tarifgebundenen Sende- und Presseunternehmen. In anderen Bereichen freilich ist dies nicht der Fall. So scheitern insbesondere freiberufliche Urheber oft bei dem Versuch, gegenüber den ihnen strukturell überlegenen Verwertern gerechte Vertragsbedingungen durchzusetzen. Häufig genug, und das ist ein Glück für die Literatur, Wissenschaft und Kunst, steht bei vielen Urhebern das künstlerische Schaffen im Vordergrund, auch wenn das im Einzelfall auf Kosten der Angemessenheit der Vergütung gehen mag. Aber gerade auch diese Einstellung kann zu der Schwäche der Verhandlungsmacht von Kreativen beitragen und es den Verwertern erleichtern, einen Teil ihres eigenen Risikos auf die Urheber abzuwälzen (Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997, Rdnr. 11). Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt deshalb die bereits heute vorhandenen Verbänderegelungen über angemessene Vergütungen in Form von urheberrechtlichen oder etwa tarifvertraglichen Vereinbarungen zum Vorbild.

Unsere Rechtsordnung räumt gerade im Bereich des Zivilrechts der Vertragsfreiheit einen hohen Stellenwert ein. Diese setzt grundsätzlich Vertragsparität voraus. Deshalb gehört der Ausgleich gestörter Vertragsparität zu den Hauptaufgaben des Zivilrechts (BVerfG NJW 1994, 2749/50). Gerade wirtschaftliches Ungleichgewicht der Vertragsparteien begründet bekanntlich die Gefahr einseitig begünstigender Verträge. Der Gesetzentwurf setzt hier an. Er erfüllt das Verfassungsgebot zum Ausgleich gestörter Vertragsparität durch die gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf angemessene Vergütung einerseits (§ 32) und die Vorschriften über die gemeinsame Vereinbarung von Vergütungsregeln durch die Verbände der Urheber und Verwerter andererseits (§ 36), durch welche die Betroffenen jeweils selbst bestimmen, was in den ganz unterschiedlichen Bereichen der Verlage oder Medien, aber auch der kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen als angemessene Vergütung zu gelten hat. Damit erhalten auch die Kreativen die rechtliche Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern, und zugleich Instrumente, diese Rechte effektiv durchzusetzen. In diesem Ordnungsrahmen bleibt es den Vertragsparteien überlassen, zu angemessenen Absprachen zu kommen.

II. Vorgeschichte, Gegenstand und Grundlagen des Gesetzentwurfs

1. Überfälliges Gesetzesvorhaben

Die Diskussion über die Reform des Urhebervertragsrechts wird bereits seit mehreren Jahrzehnten geführt.

a) Bereits die amtliche Begründung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 hat angesichts der knappen gesetzlichen Bestimmungen zum Urhebervertragsrecht in den §§ 31 ff., 88, 89 ff. UrhG die Notwendigkeit eines ergänzenden Urhebervertragsgesetzes unterstrichen, das Vorschriften für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts enthalten solle (AmtlBegr. Drucksache IV/270, S. 27/56). Seit dieser Zeit haben die jeweiligen Bundesregierungen wiederholt und unabhängig davon, von welchen Mehrheiten sie getragen wurden, ein solches Gesetzesvorhaben nachdrücklich befürwortet. Auch in der Rechtswissenschaft wird der Reformbedarf längst bejaht (vgl. Dietz, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, S. 1 ff.; Nordemann, Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz, GRUR 1991, 1 ff.; Rehbinder, Urheberrecht, 10. Auflage 1998, S. 248; Schack, a. a. O., Rdnr. 952 ff.; Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 2. Auflage 1999, vor §§ 28 ff. Rdnr. 1 ff.; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage 1980, § 91).

b) Der erste Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1989 zur Entwicklung des Urhebervertragsrechts gab kollektivvertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten gegenüber einer gesetzlichen Lösung den Vorzug (Drucksache 11/4929, S. 55 ff.). Er stand unter dem Eindruck des mehr als 10 Jahre zuvor im Jahre 1977 dem Bundesministerium der Justiz erstatteten Gutachtens Eugen Ulmers über eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts. Das Gutachten führte zwar nicht zu einem Gesetz, gewann jedoch in der Folgezeit erheb-

lichen Einfluss auf Abschluss und Inhalt verschiedener Tarifverträge eines Teils der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (z. B. WDR, SWF, SDR, NDR) mit den Gewerkschaften. Verträge für arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) kamen hinzu (siehe Dietz, Zur Weiterentwicklung des Rechts der Sendeverträge und Urhebertarifverträge, GRUR Int. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil) 1983, 390 ff.).

Aus unterschiedlichen Gründen ist diese Entwicklung in den Folgejahren jedoch ins Stocken geraten. Hinzu kommt dass auch dort, wo Tarifverträge oder Verbandsempfehlungen vorhanden sind, diese – möglicherweise auch wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Verpflichtung – in der Vertragspraxis nur teilweise zur Anwendung gebracht wurden. Deshalb liegen heute vielen in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen individuellen Verträgen zwischen Urhebern und Verwertern keine gemeinsam vereinbarten Vergütungsregelungen zugrunde, sondern einseitige, von Verwerterseite vorformulierte und ohne Verhandlung durchgesetzte Vertragstexte.

c) Im zweiten Bericht über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts hat die Bundesregierung noch im Jahr 1994 zum wiederholten Male die Bedeutung gesetzlicher Rahmenregelungen für den Ausgleich der Interessen von Urhebern und ausübenden Künstlern einerseits und Verwertern andererseits hervorgehoben und ihr Interesse an einschlägigen Anregungen der Fachkreise versichert (Drucksache 12/7489, S. 14). Zu einem substantiellen Anstoß der Neugestaltung oder Ergänzung des Urhebervertragsrechts kam es jedoch auch damals nicht.

d) Am 29. Februar 2000 hat das Bundesministerium der Justiz eine breite Verbände-Anhörung zur Frage der Novellierung des Urhebervertragsrechts durchgeführt, bei der die Beteiligten aus den unterschiedlichsten Bereichen der Kulturwirtschaft ihre Auffassungen vorgetragen haben. Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse haben im Mai 2000 fünf anerkannte Wissenschaftler auf dem Gebiet des Urheberrechts, die Professoren Dr. Adolf Dietz, Dr. Ulrich Loewenheim, Dr. Wilhelm Nordemann und Dr. Gerhard Schricker sowie der Richter Dr. Martin Vogel den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ vorgelegt.

e) Dieser verdienstvolle Vorschlag war Gegenstand zahlreicher Stellungnahmen und kontroverser Diskussionsbeiträge der unterschiedlichen Verbände und Interessengruppen aus Kulturwirtschaft und Medien. So machten im Rahmen einer Veranstaltung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht am 25. September 2000 in München Urheber und Verwerter ihre unterschiedlichen Positionen deutlich. Im Anschluss an die Veröffentlichung des sog. „Professorenentwurfs“ wurden zahlreiche Gespräche seitens des Bundesministeriums der Justiz mit den unterschiedlichen Verbänden der Urheber, Leistungsschutzberechtigten und Verwerter, sowie mit Vertretern von Wissenschaft und Praxis geführt. Auch diese Stellungnahmen und Vorgespräche liegen dem vorgelegten Entwurf zugrunde.

2. Ansatz und Zielsetzung der urhebervertragsrechtlichen Regelungen

Die Reform stärkt die Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler als der regelmäßig schwächeren Partei gegenüber den Unternehmen, denen sie die Erstverwertung ihrer Werke und Leistungen anvertrauen (Verlage, Sendeunternehmen, Film- und Tonträgerproduzenten, Veranstalter u. a.). Dementsprechend enthält der Entwurf Regelungen für Verträge zwischen Kreativen und Verwertern.

a) Die Reform zielt nicht auf Verträge zwischen Verwertern untereinander (namentlich über die Erteilung von Unterlizenzen) oder auf die Vereinbarungen, die Urheber und ausübende Künstler mit den für sie treuhänderisch tätigen Verwertungsgesellschaften zu schließen pflegen. Bei diesen Vertragstypen des Urhebervertragsrechts im weiteren Sinne liegt ein Schutzbedürfnis der Urheber und ausübenden Künstler nicht ohne weiteres auf der Hand, denn sie sind der erstmaligen Verfügung des jeweiligen Schöpfers über sein Werk nachgeordnet. Wahrnehmungsverträge dienen bereits nach ihrem Zweck dem Schutz der Autoren und Interpreten; insoweit bedarf es keines gesetzgeberischen Handelns.

b) In der Medienwirtschaft haben sich branchenspezifische Übungen und Regelungstypen entwickelt, die in die jeweilige Vertragspraxis einfließen; davon hat sich ein erheblicher Teil im Rechtsverkehr grundsätzlich bewährt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb davon ab, jetzt auch dieses besondere Urhebervertragsrecht zu normieren, also etwa der Musikbranche detaillierte Vorschriften für den Musikverlagsvertrag, den Bandübernahmevertrag und den Remixvertrag zur Verfügung zu stellen; eine der Verankerung des Rechtsanspruchs auf angemessene Vergütung vergleichbare Regelungsdringlichkeit ist in diesem Bereich, in dem die Breite und Vielfalt der Kulturwirtschaft und der Kreativen ein großes Maß an Gestaltungsfreiheit benötigen, nicht erkennbar. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr darauf, mit der Verankerung des gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung (§ 32) und der Regelung der gemeinsamen Vergütungsregeln (§ 36) einen Ordnungsrahmen zu schaffen, in dem die Parteien eigenverantwortlich zu angemessenen, auf den Gegenstand zugeschnittenen Absprachen kommen können, die auch der unterschiedlichen Struktur der Kulturwirtschaft, so z. B. für den Bereich der Kleinverlage, Rechnung tragen.

c) Das Reformziel würde jedoch verfehlt, wenn das geltende Recht nur punktuell korrigiert würde, wie dies neuerdings von Verwerterseite vorgeschlagen worden ist. Nach diesen Vorstellungen sollten lediglich der derzeitige „Bestsellerparagraph“ (§ 36) geringfügig umgestaltet und unverbindliche Verbandsempfehlungen vorgesehen werden. Solche Lösungsansätze reichen nicht aus, um das erforderliche Gleichgewicht der Kräfte zwischen den Vertragspartnern herbeizuführen. Vielmehr ließen sich damit nur wenige Fälle augenfälliger Ungerechtigkeit erfassen, während die alltägliche Praxis der Unangemessenheit im Übrigen weiterbestünde.

d) Die wirtschaftliche Lage der Kreativen ist häufig schwierig und hat sich – trotz expandierender Medienwirtschaft – nicht grundlegend gebessert (siehe zweiter Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, abrufbar über www.bma.bund.de). Neben einigen Branchen, in denen gut verdient wird, und auf die deshalb gerade von Verwerterseite vielfach hingewiesen wird, gibt es viele Berufsgruppen, die keinesfalls flächendeckend mit angemessenen Verwertungsbedingungen in der Praxis rechnen können. So erhalten etwa freiberufliche literarische Übersetzer zumeist auch für schwierigste Texte nur kärgliche Pauschalhonorare, obwohl sie mit ihrer Arbeit erst die Grundlage für die auch wirtschaftlich erfolgreiche Verwertung fremdsprachiger Literatur schaffen. Weitere Gruppierungen, wie etwa die freiberuflichen Journalisten oder Fotojournalisten, müssen teilweise Vertragsgestaltungen hinnehmen, nach denen mit einem einmaligen geringen Zeilen- bzw. Bildhonorar zugleich pauschal jegliche urheberrechtliche Vergütung namentlich für Online-Ausgaben, CD-ROM, DVD, Kommunikations- und Datennetze, Online-Dienste, elektronische Pressespiegel, Datenbankfunktionen und Archivierung abgegolten sein sollen.

Die Anregung der Verwerterseite, zunächst zusätzliche umfangreiche rechtstatsächliche Erhebungen möglichst unter Einbeziehung der europäischen Ebene vorzunehmen, muss hier nicht aufgegriffen werden, weil der Gesetzentwurf keine konkreten Vorgaben zur Anhebung oder zur Regelung der Vergütungshöhe macht. Vielmehr ist es das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Urheber- und Verwerterseite mithilfe der vorgeschlagenen Regelungen zu beseitigen. Wo insbesondere die vorgesehene Vergütungsregelung durch verbindliche gemeinsame Verbändeabsprachen bereits heute praktiziert wird, bringt der Gesetzentwurf inhaltlich nichts Neues. Vielmehr werden solche Regelungsmechanismen zwischen den Verbänden der Autoren, Künstler und Verwertern zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung zum Vorbild genommen. Damit schlägt der vorliegende Gesetzentwurf einen anderen, sehr viel einfacheren und mit erheblich geringerem Gesetzgebungsaufwand verbundenen Weg ein, als ihn die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ in ihrem zweiten Zwischenbericht (Drucksache 13/8110) erwogen hatte.

e) Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt den auch im internationalen Bereich erkennbaren Trend zur Stärkung der Rechte der Urheber im digitalen Zeitalter auf. Diese Entwicklung zeigt sich in den Vertragsnormen verschiedener Staaten der Europäischen Union, die in ihrer urheberschützenden Zielsetzung diesem Entwurf entsprechen (dazu Dietz, Das primäre Urhebervertragsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, 1984, sowie die teilweise über den Bereich der EU hinausgehenden Länderberichte von v. Lewinski (Frankreich), Levin/Kur (Skandinavien), Schlatter/Götz (Spanien) und Bodewig (USA) in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, S. 685 ff.).

f) In den USA gilt zwar die „work made for hire“ – Doktrin, wonach unter bestimmten Voraussetzungen nicht der tatsächliche Schöpfer, sondern der Auftraggeber als Urheber gilt und damit unmittelbar die Urheberrechte erwirbt. Die individuellen Urheberrechtsverträge, insbesondere im Bereich der mächtigen Filmwirtschaft, werden aber, wie kürzlich deutlich geworden ist, auf höchst wirksame Weise von umfassenden, in „Basic Agreements“ niedergelegten Beteiligungsregeln (residuals) flankiert. Diese Regeln werden kollektivvertraglich zwischen den streikfähigen und – wie ebenfalls zu beobachten war – streikbereiten Gewerkschaften (Guilds) einerseits sowie den Filmproduzenten andererseits aufgestellt und durchgesetzt (dazu Reber, Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA, 1998, insbesondere S. 282 ff.).

g) Im europäischen Kontext gibt es derzeit keine Überlegungen zu einer europaweiten Harmonisierung des Urhebervertragsrechts, die ein Tätigwerden des nationalen Gesetzgebers überflüssig machen könnten. Die Notwendigkeit gesetzgeberischen Handelns wird aber von der EU-Richtlinie über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft ausdrücklich bestätigt. So weist insbesondere der Erwägungsgrund 10 dieser Richtlinie darauf hin, dass Urheber und ausübende Künstler für die Nutzung ihrer Werke eine angemessene Vergütung erhalten müssen, wenn sie weiterhin künstlerisch tätig sein sollen.

3. Urheber und Interpreten als regelmäßig schwächere Vertragspartei

Der Entwurf korrigiert die strukturell bedingte und in höchstrichterlichen Entscheidungen wiederholt festgestellte wirtschaftliche und organisatorische Unterlegenheit der Kreativen gegenüber den Primärverwertern ihrer Werke und Leistungen (siehe BVerfGE 75, 108/159).

a) Freiberufliche Urheber und ausübende Künstler (Schriftsteller, Journalisten, Übersetzer, Komponisten, Musiker, bildende Künstler, Regisseure, Kameraleute, Szenenbildner, Fotografen, Designer, Schauspieler u.a.) sind zwar rechtlich gesehen Unternehmer. Tatsächlich sind sie aber zumeist eher lohnabhängigen Arbeitnehmern vergleichbar. Anders als bei den anderen freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte, Statiker und Architekten gibt es für sie keine gesetzliche Vergütungsregelung oder Honorarordnung, die ihnen eine angemessene und regelmäßig auch an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu angepasste Vergütung ihrer Arbeit sichern würde. Sie sind vielmehr auf dem Markt in der Regel dem freien Spiel ungleicher Kräfte ausgesetzt, sofern sie nicht dem kleinen Kreis herausragender Branchenstars (etwa 1,5 %) angehören, die damit auch über Verhandlungsmacht verfügen und so ihren Vorstellungen Nachdruck verleihen können.

b) Auf der Seite der Verwerter agieren Unternehmen unterschiedlicher Größe: Kleinunternehmen und mittelständische Institutionen, die für die Zukunftsfähigkeit unserer Kultur unverzichtbar sind und deshalb in unterschiedlichen Bereichen zusätzlichen Schutzes und zusätzlicher Unterstützung bedürfen, stehen in zuneh-

mendem Maße neben Großunternehmen, die eine Vielfalt von Werknutzungsmöglichkeiten unter einem Dach organisieren – national wie international. Diese Großunternehmen handeln global und bemühen sich um eine auch zeitlich und sachlich unbeschränkte Verwertung (zur Konzentration und Verflechtung von Medienunternehmen in Deutschland ausführlich Röper, Formationen deutscher Medienmultis 1998/99, Media Perspektiven 1999, 345 ff.). So folgt nicht selten dem Roman in Original und Übersetzung (als Hardcover-, Taschenbuch-, Buchclub- und Werkausgabe) die Auswertung als Drehbuch für die Verfilmung in mehreren Sprachen (zunächst die Kino-, dann die Fernsehauswertung und schließlich die Verwertung durch Verkauf und/oder durch Vermietung der Videokassette). Die Filmmusik, ganz oder teilweise vom konzerneigenen Musikverlag verlegt und vom ebenfalls hauseigenen Tonträgerhersteller produziert, wird als Soundtrack auf CD vermarktet, sodann den womöglich ebenfalls konzerneigenen Sendeunternehmen zur Nutzung angeboten. Schließlich erweist sich das Geschäft mit filmbezogenen T-Shirts, Postern, Ansteckern und sonstigen Fan-Artikeln als gewinnbringend. Hinzu kommt die Auswertung im digitalen Zeitalter – eine neue Dimension der Verwertung geistigen Eigentums. Hier seien von den zahlreichen Vermarktungsmöglichkeiten insbesondere über das Internet als Beispiele nur der kommerzielle Abruf von Musik oder Video-On-Demand erwähnt.

c) Heute übertragen die Kreativen die für eine mehrstufige Vermarktung erforderlichen Rechte häufig bereits im ersten Verwertungsvertrag, um den Abschluss als solchen nicht zu gefährden. Dementsprechend hat sich vielfach eine Vertragspraxis herausgebildet, nach der sich die Verwerterseite umfangreiche, über die Primärverwertung hinausgehende Rechte pauschal übertragen lässt, deren Nutzung nicht mehr zu ihrem angestammten Geschäftsbereich gerechnet werden kann. Sie sichern sich auf diese Weise einen beachtlichen Anteil der Erlöse aus der Verwertung von Nebenrechten, häufig ohne angemessene Beteiligung der Urheber und Interpreten.

4. Grundlagen des Urheberrechtsgesetzes

Der Entwurf schließt eine wesentliche Lücke in der Umsetzung der schon dem Urheberrechtsgesetz von 1965 zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Diese Grundlagen können wie folgt beschrieben werden:

a) Basierend auf den Grundrechten der Artikel 1 und 2 Abs. 1 GG und der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG gewährt das einheitliche, auf dem Schöpferprinzip beruhende Urheberrecht dem Autor umfassende Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte in bezug auf sein Werk. Für die Urheberpersönlichkeitsrechte folgt dies unmittelbar aus den erwähnten Grundrechten, deren Verletzung die Rechtsordnung nicht hinnimmt, für die vermögensrechtlich ausgerichteten ausschließlichen Verwertungsrechte aus ihrer nicht abschließenden, lediglich beispielhaften Aufzählung in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG.

   Mit der umfassenden und ausschließlichen gesetzlichen Zuweisung sämtlicher Verwertungsmöglichkeiten an den Werkschöpfer als konstituierendem Merkmal des Urheberrechts geht es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs, sondern um die eigentumsrechtliche Zuordnung des Ergebnisses der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers im Sinne des Artikels 14 GG, eingeschränkt allein durch vorrangige Gemeinwohlbelange nach Artikel 14 Abs. 2 GG, (BVerfGE 31, 229/238 ff. – Kirchen- und Schulgebrauch; 31, 248/251 ff. – Bibliotheksgroschen; 49, 382/392 ff. – Kirchenmusik).

b) Bei der gesetzlichen Ausgestaltung ist neben der Privatnützigkeit des Eigentums (und damit des Urheberrechts) zu beachten, dass es dem Eigentümer finanziell eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (BVerfGE 79, 29/40 – Vollzugsanstalten). Dem entspricht die vom Reichsgericht begründete und vom Bundesgerichtshof stetig fortgesetzte Rechtsprechung, wonach dem Urheber für jede Nutzung seines Werkes eine angemessene Vergütung gebührt, und dies selbst dann, wenn die Nutzung keinen unmittelbaren Ertrag abwirft (siehe z. B. BGHZ 11, 135/143 – Lautsprecherübertragung; BGH GRUR 1974, 786/787 – Kassettenfilm; BGH GRUR 1976, 382/383 – Kaviar; insbesondere auch BGHZ 17, 266/282 – Grundig-Reporter; zuletzt BGH GRUR 1995, 673/675 – Mauer-Bilder).

   Diese Rechtsprechung hat sich im Hinblick auf den gebotenen Schutz des Urhebers und die ihm zustehenden umfassenden Rechte herausgebildet. Der Entwurf sieht keine Veranlassung, für den ausübenden Künstler Differenzierungen vorzunehmen. Die vertragsrechtliche Gleichbehandlung von Urhebern und ausübenden Künstlern erhält ihre Rechtfertigung aus der wirtschafts-, sozial- und kulturpolitisch gleichgelagerten Beurteilung beider kreativer Berufsgruppen.

c) Das geltende Recht trägt diesen Grundsätzen u. a. durch die erst in jüngerer Zeit unter dem Eindruck europäischen Urheberrechts entstandenen neuartigen Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1, 20b UrhG Rechnung, indem es dem Urheber und ausübenden Künstler ungeachtet der Inhaberschaft der materiellen Nutzungsbefugnis in jedem Falle der Werknutzung durch Vermietung bzw. Kabelweitersendung einen unverzichtbaren und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbaren Anspruch auf angemessene Vergütung gewährt.

   Diese beiden singulären Vorschriften, die massenhafte, individuell unkontrollierbare Nutzungsvorgänge betreffen, verweisen die Geltendmachung des Anspruchs auf angemessene Vergütung in den Bereich der kollektiven Wahrnehmung. Dort verpflichtet § 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) die Verwertungsgesellschaften zur Verteilung der eingenommenen Vergütungen nach festen Regeln, welche den Urhebern und ausübenden Künstlern nach dem Grundsatz des Vorranges des Verteilungsplans einen angemessenen Vergütungsanteil zu gewährleisten haben, d. h. ungeachtet individual-vertraglicher Absprachen mit ihren Verwertern (siehe dazu Vogel, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1993, 513/521 f.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage 1998, § 7 UrhWG Rdnr. 2; Schricker/Reinbothe a. a. O. § 7 UrhWG Rdnr. 2 ff.).

d) Soweit Nutzungsverträge auf tarifvertraglicher Grundlage geschlossen werden, bieten die kollektiv ausgehandelten Rahmenbedingungen in der Regel einen hinreichenden Schutz. Das gilt nicht in gleichem Maße für arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a TVG, da deren rechtliche Stellung schwächer und damit auch die kollektivvertraglichen Durchsetzungsmöglichkeiten regelmäßig erheblich geringer sind.

e) Im individuellen Urhebervertragsrecht herrscht demgegenüber weitgehend Vertragsfreiheit. Nur wenige gesetzliche Regeln stehen bisher dem wirtschaftlich schwächeren Teil schützend zur Seite. So ist das Urheberrecht im Ganzen nicht übertragbar (§ 29 Satz 2 UrhG); die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu sind unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG); und bei Nutzungsverträgen ohne genaue Bezeichnung der einzelnen eingeräumten Nutzungsrechte bestimmt sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem Vertragszweck (§ 31 Abs. 5 UrhG, Zweckübertragungslehre). Hinzu kommen Vorschriften für Fälle von grobem Missverhältnis von Honorar und Erträgnissen aus der konkreten Werknutzung (§ 36 UrhG, „Bestsellerparagraph"), über die restriktive Auslegung von Nutzungsverträgen (§ 37 UrhG), über Änderungsrechte des Nutzungsrechtsinhabers (§ 39 UrhG), über die Schriftform von Verträgen über die Nutzung zukünftig entstehender Werke (§ 40 UrhG) sowie über den Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG). Daneben findet auf urheberrechtliche Nutzungsverträge das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung (siehe Schricker/Schricker a. a. O. vor §§ 28 ff. Rdnr. 10 ff.) Dies reicht nicht aus, um die strukturelle Vertragsdisparität auszugleichen.

5. Regelungsdefizite des geltenden Rechts

Die Wirkungen dieser Einzelregelungen reichen nicht aus, um das erforderliche Schutzniveau zu erreichen.

a) Zunächst regeln sie in keiner Weise die Angemessenheit der Vergütung oder etwa die Laufzeit eines Vertrages. Auch der Umfang der Rechtsübertragung lässt sich durch § 31 Abs. 5 UrhG dort nicht wirksam beschränken, wo die durch einseitige Verwerterinteressen geprägte Praxis dazu übergegangen ist, alle nur erdenklichen Nutzungsarten ausdrücklich vertraglich zu erwähnen. Dem Bestsellerparagraphen des § 36 UrhG, der wegen seiner sehr restriktiven Voraussetzungen in der Vergangenheit nur höchst selten vor Gericht mit Erfolg in Anspruch genommen werden konnte, fehlt die Durchschlagskraft, weil er nicht nur ein grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung voraussetzt, sondern zusätzlich, dass dies auch unerwartet gewesen sein muss (BGHZ 137, 387/396 ff. – Comic-Übersetzungen I).

Stückzahllizenzen, wie sie in Künstlerverträgen der Tonträgerindustrie vielfach üblich sind, aber auch im Buchverlagswesen verbreitet vereinbart werden, könnten Grundlage für die faire Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sein und weitgehend einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entgegenwirken. Sie sind jedoch längst nicht überall selbstverständlich. Weithin begegnet man, namentlich in der Filmwirtschaft und bei Teilen der Sendeunternehmen, „buy-out"-Verträgen, in denen der Urheber nach amerikanischem Vorbild gegen ein Pauschalhonorar sich aller seiner Rechte begibt, ohne dass, wie es etwa in den USA die Regel ist, die Vergütung aufgrund bestehender kollektivvertraglicher Beteiligungsvereinbarungen erfolgt.

Dabei wird bisweilen neben der räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkten Einräumung aller nur denkbaren Nutzungsrechte die Rückübertragung der im voraus an Verwertungsgesellschaften abgetretenen Vergütungsansprüche verlangt, obwohl die Verwerterseite ohnehin in nahezu allen Sparten kollektiver Rechtewahrnehmung aufgrund eigener originärer Rechte am Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt ist. Von einer kontinuierlichen, am wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes oder einer Interpretation orientierten Vergütung ist in solchen Verträgen ebenso wenig die Rede wie von einer Möglichkeit der Kündigung, die dem Urheber oder Künstler eine zweite Chance der Auswertung unter veränderten Bedingungen böte. Sie führen zwar nicht immer, wohl aber überwiegend zu Konditionen, die den Urheber schwerwiegend benachteiligen.

b) Der Korrektur vorformulierter urheberrechtlicher Nutzungsverträge nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) hat der Bundesgerichtshof enge Grenzen gezogen und zur Durchsetzung urheberrechtlicher Grundvorstellungen im Bereich des Urhebervertragsrechts auf den Gesetzgeber verwiesen (BGH GRUR 1984, 45/48 – Honorarbedingungen: Sendevertrag; GRUR 1984, 119 – Synchronisationssprecher; kritisch zu dieser Rechtsprechung Schricker/Schricker a. a. O. vor §§ 28 ff. Rdnr. 14).

c) Wie schon erwähnt, existieren längst nicht überall, wo das möglich und sinnvoll wäre, Tarifverträge. Dies gilt namentlich für die privaten und teilweise auch für die öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen. Freilich gibt es vielfältige bedeutende Ansätze privatautonomen Interessenausgleichs. So haben einige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nach dem Vorbild etwa des WDR sowie Verbände der Filmindustrie, der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage und der Designindustrie durch Tarifverträge Regelungen auch für den urheberrechtlichen Bereich entwickelt (teilweise abgedruckt bei Hillig (Hrsg.), Urheber- und Verlagsrecht, 8. Auflage 2001, Nr. 10 ff.). Diese betreffen jedoch zumeist allein den Bereich der Arbeitnehmer-Urheber.

d) Heute bleiben in weiten Bereichen Urheber und ausübende Künstler, die ihren Lebensunterhalt maßgeblich durch die Verwertung der eigenen kreativen Leistungen bestreiten, außerhalb des Geltungsbereichs schützender Normen. Dies gilt etwa auch für den Bereich der Buchverlage, obwohl dort in Teilbereichen beachtenswerte, für schöngeistige wie für wissenschaftliche Autoren ausgewogene Normverträge zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Verband Deutscher Schriftsteller bzw. dem Deutschen Hochschulverband bestehen (Hillig (Hrsg.) a. a. O. Nr. 7 – 9; Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke in der Fassung von 2000, veröffentlicht durch den Börsenverein). Sie vermögen in der Praxis allein deshalb nicht überall

und flächendeckend für die gebotene Ausgewogenheit zu sorgen, weil Vorschläge zur Vergütungshöhe, etwa als Mindestvergütung, in Normverträgen aus kartellrechtlichen Gründen nicht für zulässig gehalten werden und Normverträgen auch im Übrigen lediglich der Charakter unverbindlicher Vertragsmuster zukommt.

III. Der Inhalt des Entwurfs im Überblick

Der Entwurf verfolgt die Strategie, mit minimalem gesetzgeberischem Einsatz zwei grundlegende Normen zu kombinieren, die in ihrer Verbindung ein Höchstmaß an ausgleichender Wirkung und an Handlungsfreiheit der Urheber- und Künstler- wie der Verwerterseite gewährleisten können.

In allen Nutzungsverhältnissen gibt das Gesetz in § 32 einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Daneben weist § 36 den Weg zu gemeinsamen Vergütungsregeln der Vereinigungen der Urheber einerseits und der Verwerter andererseits, nach denen sich die Angemessenheit der Vergütung in den einzelnen Vertragsverhältnissen (Rundfunk, Fernsehen, Film, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, Fotografie, Design etc.) bestimmt. Dem vorgeschlagen § 36 liegt die Erwartung zugrunde, dass es den Vertragspartnern über ihre Verbände gelingen wird, für beide Seiten befriedigende Vergütungsmodelle zu entwickeln, die durch ihre Flexibilität und Sachnähe der Vielfalt der Bereiche und den Unterschieden z. B. der Struktur der Unternehmen in der Kulturwirtschaft Rechnung tragen und so die Akzeptanz unter den Betroffenen besser sicherstellen können als gesetzliche Regelungen. Neben diese beiden Kernvorschriften treten einige weitere Korrekturen des geltenden Urheberrechts.

1. Anspruch auf angemessene Vergütung

a) Der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 in seiner vorgesehenen Fassung ist dogmatisch als gesetzlicher Vergütungsanspruch in Form eines Korrekturanspruchs ausgestaltet, der aufgrund der Werknutzung zur Entstehung gelangt, unabhängig neben den vertraglichen Vergütungsansprüchen besteht und sich der Höhe nach um den Teil verringert, der nach der vertraglichen Vereinbarung bezahlt wird. Damit den Urhebern und über § 75 Abs. 4 auch den ausübenden Künstlern tatsächlich die ihnen gebührende angemessene Vergütung zufließt, soll er – wie alle übrigen gesetzlichen Vergütungsansprüche – unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar sein. Auf diese Weise wird verhindert, dass sich Verwerter diesen Anspruch abtreten lassen und ihn so für den Urheber entwerten. Anders verhält es sich hingegen, wenn die Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft erfolgt, die als Treuhänder die Interessen des Urhebers zu vertreten hat. Eine Ausweitung der Aufgaben der Verwertungsgesellschaften wird durch diese Regelung nicht vorgenommen. Der Anspruch nach § 32 ist in seiner Entstehung und Höhe am Einzelfall orientiert, so dass er sich schon deshalb einer kollektiven Wahrnehmung im Sinne des § 1 UrhWG entzieht.

b) Das Gebot angemessener Vergütung schließt die Vereinbarung von Einmalzahlungen in buy-out-Verträgen nicht grundsätzlich aus. Vielmehr hängt die Angemessenheit einer Vergütung weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, wie in den Erläuterungen der Vorschrift im Einzelnen dargelegt ist. Die Vergütungssätze, die in Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 des Entwurfes vereinbart werden, gelten als angemessen. An diese Bestimmung ist das Gericht gebunden, es sei denn, konkrete Umstände des Einzelfalles erschütterten die gesetzliche Vermutung.

2. Gemeinsame Vergütungsregeln

a) § 36 betritt als zweite zentrale Regel des Entwurfs juristisches Neuland. Er legt die Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen und damit die ausgewogene inhaltliche Regelung des besonderen Urhebervertragsrechts in die Hände der Verbände der betroffenen Kreativen und ihrer primären Vertragspartner bei der Verwertung ihrer Werke und Leistungen. Danach stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf, welche die gesetzliche Vermutung für die Angemessenheit einer Vergütung nach § 32 inhaltlich ausfüllen. § 36 beschränkt sich auf die Normierung von Vorschriften über das Verfahren der Entstehung dieser gemeinsamen Vergütungsregeln einschließlich der Regelung eines Schiedsverfahrens (entsprechend der Zivilprozessordnung) oder alternativ eines Schiedsstellenverfahrens (nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) für den Fall, dass Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln nicht erfolgreich abgeschlossen werden können.

b) § 36 überwindet als Ausnahme von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die kartellrechtlichen Hürden, die nach geltendem Recht gegen Vereinbarungen über Mindestvergütungen zugunsten freischaffender Urheber bestehen könnten (siehe Fikentscher, Urhebervertragsrecht und Kartellrecht, in: Beier u. a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, S. 149/160 ff. m. w. N.; zu Normverträgen nach geltendem Recht siehe Vogel, Kollektives Urhebervertragsrecht, in: Beier u. a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Schricker, 1995, S. 117/122 f. m. w. N.). Diese Ausnahme vom Kartellverbot ist gerechtfertigt, weil sie die Urheber und ausübenden Künstler in die Lage versetzt, angemessene Vertragsbedingungen auszuhandeln und durchzusetzen.

c) Im Übrigen stellt sich die vorgesehene Bestimmung für die Werkverwerter als der wirtschaftlich regelmäßig überlegenen Vertragspartei nicht lediglich als Belastung dar. Vielmehr bietet sie für Verwerter die Chance, in den gemeinsamen Vergütungsregeln eng an den beiderseitigen Interessen und Bedürfnissen orientierte Vereinbarungen zu treffen, die beispielsweise Kleinverlage mit ihren spezifischen Schwerpunkten und Besonderheiten ebenso berücksichtigen wie sie etwa im Massengeschäft der Rundfunkanstalten und Zeitungsverleger einen vorteilhaften, Verwaltungskosten sparenden Orientierungsmaßstab für Einzelvereinbarungen herstellen können und wegen ihrer weitgehenden Akzeptanz ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gewährleisten. Dabei berücksichtigen die Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs den auch in Artikel 9 GG enthaltenen Grundgedanken der negativen Koalitionsfreiheit,

weil sie weder zur Bildung von Verbänden noch bestehende Verbände zum Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln zwingen.

d) Für die Seite der Kreativen eröffnet der Abschluss von gemeinsamen Vergütungsregeln durch Verbände nach § 36 erstmals die Möglichkeit, alle Urheber einer Sparte – d. h. auch die freischaffenden Urheber und ausübenden Künstler – in den Genuss schützender und auf Ausgleich bedachter Regelungen kommen zu lassen, und so einen weitgehenden Interessenausgleich zwischen Kreativen und Verwertern herbeizuführen. Dabei ist zu beachten, dass die vertragliche Ausgewogenheit nicht lediglich durch die Vereinbarung angemessener Vergütungen herbeigeführt wird, vielmehr ist sie unter Berücksichtigung der gesamten Rahmenbedingungen zu beurteilen.

3. Sonstige Vorschriften

a) Ebenso wie der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung bei vertraglichen Nutzungsrechtseinräumungen sollen durch § 29 Abs. 3 zukünftig Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubnisfrei zulässige Nutzungen nach dem Vorbild der geltenden § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 generell unverzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar sein. Damit wird von vorne herein sichergestellt, dass sich weder Urheber noch ausübende Künstler (siehe § 75 Abs. 4) dieser Vergütungen wegen ihrer schwachen Verhandlungsposition begeben.

b) In § 32 Abs. 5 übernimmt der Entwurf den Vorschlag, dem Urheber mit der Beendigungsmöglichkeit des Nutzungsvertrages grundsätzlich nach dreißig Jahren eine zweite Chance der Auswertung seines Werkes zu dann möglicherweise günstigeren Konditionen zu eröffnen. Eine Kündigung ist allerdings nur dann möglich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der Interessen beider Teil und der Gesamtumstände unangemessen ist. Bei mehreren beteiligten Urhebern sind auf das Kündigungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen die Vorschriften der §§ 8 und 9 UrhG (Miturheberschaft und verbundene Werke) anzuwenden.

c) Wird ein Unternehmen ganz oder zu wesentlichen Teilen veräußert, soll die Rechtsposition des Urhebers dadurch gestärkt werden, dass ihm nach § 34, wie bereits von Teilen der Rechtswissenschaft vertreten (siehe Schricker/Schricker a. a. O. § 34 Rdnr. 20 m. w. N.), ein Rückrufsrecht zustehen soll, wenn ihm die Rechtsausübung durch den Unternehmenserwerber nicht zuzumuten ist. Bei der gesamtschuldnerischen Haftung des Erwerbers hinsichtlich der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen soll es in diesen Fällen bleiben, sofern der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht zugestimmt hat. Damit diese, dem Schutz des Urhebers dienende Regelung nicht durch von Verwertern durchgesetzte Verzichtserklärungen entwertet werden kann, soll der Urheber nach dem Entwurf auf das Rückrufrecht und die Haftung im voraus nicht verzichten können (§ 34 Abs. 3 bis 5).

d) Ferner sieht der Entwurf verschiedene Regelungen vor, die dort Klarstellungen vornehmen, wo das geltende Recht Zweifel an der Tragweite und der urheberschützenden Funktion der Norm hat aufkommen lassen (§§ 31, 33, 35). Der Entwurf geht weiter davon aus, dass die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten unwirksam ist (§ 31 Abs. 4 UrhG). Es bleibt zu überlegen, ob andere urheberschützende Regelungen gefunden werden können, mit denen der Anspruch des Urhebers und ausübenden Künstlers auf angemessene Vergütung in diesen Fällen auch ohne das gesetzliche Verbot gesichert wird.

e) Darüber hinaus soll § 39 – einem praktischen Bedürfnis folgend und ohne nennenswerte Änderung der geltenden Rechtslage – im Wesentlichen klarstellen, in welchem Umfang rechtgeschäftliche Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte möglich sind. Die vorgesehene Neufassung des § 43 dient unter Normierung verschiedener Klarstellungen der vollständigen Integration des Arbeitnehmerurhebers in die Systematik des Urheberrechtsgesetzes.

f) Im filmrechtlichen Bereich sind folgende Änderungen vorgesehen: § 90 wird in der Weise ergänzt, dass bei Filmwerken die in § 32 Abs. 5 vorgesehene Kündigungsmöglichkeit wegen der bei Filmwerken hohen Herstellungskosten sowie der regelmäßig großen Zahl von Kündigungsberechtigten und der dadurch betroffenen unterschiedlichen Interessen nicht zur Anwendung kommt. Dies gilt sowohl für Filmurheber als auch – infolge der Neufassung des § 92 i. V. m. § 89 – für ausübende Künstler. Beim Schutz gegen Entstellung bzw. Änderung des Filmwerkes entfällt allerdings die derzeitige Beschränkung des Rechts auf gröbliche Entstellungen, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht sich wegen der ohnehin gebotenen Abwägung der betroffenen Interessen Wesentliches ändern wird. § 91, dem zufolge der Filmhersteller die Rechte an den bei der Filmherstellung entstehenden Lichtbildern kraft Gesetzes erwirbt, wird aufgehoben und § 92 dahin abgeändert, dass ausübende Künstler zukünftig hinsichtlich der im Zweifel vermuteten umfassenden Übertragung ihrer Rechte auf den Filmhersteller den Filmurhebern gleichgestellt werden.

g) Der vorgelegte Entwurf enthält auch weiterhin keine gesetzliche Definition des Filmurhebers, weil eine generelle Bestimmung im Gesetz angesichts der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht möglich erscheint. Nach dem auf dem Schöpferprinzip beruhenden deutschen Urheberrecht sind Filmurheber all diejenigen, die einen schöpferischen Beitrag im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG zur Gestaltung des Filmwerkes leisten. In erster Linie wird dies der Regisseur sein, im Allgemeinen auch der Kameramann und der Cutter. Bei weiteren Beteiligten wie Darstellern, Filmarchitekten, Szenen- und Kostümbildnern sowie Tonmeistern wird es auf den jeweiligen Einzelfall ankommen.

IV. Preise und Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau sind in geringem Umfang zu erwarten, jedoch nicht quantifizierbar. Da die öffentliche Hand als Verwerter urheberrechtlich geschützten Materials nur in geringem Umfang tätig ist, werden die öffentlichen Haushalte voraussichtlich in nicht messbarem Umfang geringfügig belastet werden.

B Einzelerläuterungen

Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 29)

Der bisherige § 29 UrhG wird sachlich unverändert zu Absatz 1. Durch eine Umstellung wird jedoch erreicht, dass der das deutsche Urheberrecht insgesamt prägende Kerngedanke des geltenden § 29 (Unübertragbarkeit des Urheberrechts als solchem) stärker hervortritt.

In Absatz 2 soll unter Verweisung auf § 31 und § 39 klargestellt werden, dass trotz dieses Grundsatzes konstitutive Rechtsübertragungen in Form der Einräumung von Nutzungsrechten wie auch schuldrechtliche Vereinbarungen über Verwertungsrechte zulässig bleiben. Darüber hinaus werden die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Persönlichkeitsrechte vorbehalten, ohne dass über deren Rechtsnatur eine Aussage gemacht wird. Eine entsprechende Verdeutlichung für das Urheberpersönlichkeitsrecht hat bislang gefehlt. Dies hat sich auch im Hinblick auf die zunehmende internationale Diskussion der Frage der Übertragbarkeit (bzw. Verzichtbarkeit) oder Unübertragbarkeit (bzw. Unverzichtbarkeit) des Urheberpersönlichkeitsrechts als nachteilig erwiesen.

Absatz 3 geht davon aus, dass gesetzliche Vergütungsansprüche dem Urheber (bzw. seinem Rechtsnachfolger gemäß § 30) zugedacht sind und dass sie ihm als Teil seiner angemessenen Vergütung verbleiben sollen. Der Werknutzer bedarf dieser Ansprüche zur Ausübung seines Nutzungsrechtes nicht. Die Ansprüche werden für den Urheber dadurch gesichert, dass sie unverzichtbar sind und im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Absatz 2 fasst – ohne inhaltliche Änderung – die Definition des einfachen Nutzungsrechts klarer.

Beim ausschließlichen Nutzungsrecht (Absatz 3) wird die nach wohl herrschender Meinung zulässige Variante, dass neben dem Nutzungsrechtsinhaber auch der Urheber nutzen darf, mit berücksichtigt (sogenannte eingeschränkte Ausschließlichkeit). Die Definition des einfachen Nutzungsrechts wird entsprechend angepasst.

In Absatz 5 wird die Regelung auf die Fälle erweitert, auf die sie nach heutiger Meinung über den bisherigen Wortlaut hinaus anwendbar ist.

Zu Nummer 3 (§ 32 und § 33)

Zu § 32

§ 32 in seiner geltenden Fassung ist entbehrlich und z. T. irreführend, da räumliche und sachliche Beschränkungen des Verbreitungsrechts nicht unbegrenzt möglich sind. Nutzungsrechte können auch nicht beliebig zugeschnitten werden. Im Übrigen werden Beschränkungen schon in § 31 Abs. 1 Satz 1 impliziert; sie ergeben sich auch aus § 31 Abs. 5.

Die Neuregelung sichert die angemessene Vergütung des Urhebers (bzw. seines Rechtsnachfolgers nach § 30) durch Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs (Absatz 1). Der Anspruch besteht unabhängig von vertraglichen Vergütungsansprüchen. Wird aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine angemessene Vergütung gezahlt, so erlischt auch der gesetzliche Vergütungsanspruch; wird ein Teil der angemessenen Vergütung entrichtet, verringert er sich entsprechend. Daneben begründet § 32 Abs. 1 Satz 1 einen gesetzlichen Auskunftsanspruch.

Wie in einer Vielzahl von Bestimmungen des geltenden Rechts sieht der Entwurf davon ab, den Begriff der Angemessenheit näher zu definieren. Bei der Bestimmung der Angemessenheit i. S. des § 32 ist davon auszugehen, dass nach Artikel 14 GG die vermögenswerten Ergebnisse des geistigen Eigentums grundsätzlich dem Urheber zuzuordnen sind. Im Blick hierauf ist zu fragen, welcher Anteil an dem Endprodukt jeweils der Leistung des Werknutzers und welcher dem Beitrag des Urhebers zuzurechnen ist. Dabei sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, wie Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der hergestellten Werkstücke oder öffentlichen Wiedergaben, zu erzielende Einnahmen. In der Praxis wird im Übrigen ein Anhaltspunkt für die Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung sein, was in der jeweiligen Branche für vergleichbare Werknutzungen üblicher- und redlicherweise gezahlt wird.

Angemessenheit bedeutet also einen Rahmen, in dem sich eine vertragliche Vereinbarung bewegen kann. Dieser Rahmen kann je nach dem Bereich, in dem sich Urheber und Verwerter befinden, z. B. in Kleinverlagen oder globalen Medienunternehmen, unterschiedlich sein. Unangemessenheit setzt weder ein grobes Missverhältnis voraus noch, dass eine unerwartete Entwicklung eintritt; hierin liegt der Unterschied zu dem angesichts § 32 der Entwurfsfassung entbehrlichen § 36 in seiner geltenden Fassung. Die gerichtliche Praxis zur Bemessung gesetzlicher Vergütungsansprüche und zur Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie kann hier nutzbar gemacht werden.

Bei der Bezifferung eines etwaigen Korrekturanspruches werden auch Zahlungen berücksichtigt, die der Urheber von anderen Beteiligten erhält. So richtet sich etwa bei einer Taschenbuchlizenz, die der Inhaber des Verlagsrechts erteilt, der gesetzliche Anspruch des Verfassers auf eine angemessene Beteiligung gegen den Lizenznehmer. Der Anspruch kann aber seitens des Lizenzgebers abgegolten sein. Weder gegen den Lizenzgeber noch gegen den Lizenznehmer bestehen dann weitere Ansprüche. Fällt der vertragliche Beteiligungsanspruch des Verfassers gegen den Lizenzgeber unangemessen niedrig aus, weil etwa der Beteiligungssatz des Verfassers zu niedrig bemessen ist oder weil der Lizenznehmer als konzernverbundenes Unternehmen dem Lizenzgeber eine unangemessen niedrige Lizenzgebühr entrichtet, kann der Verfasser vom Lizenznehmer eine Aufstockung verlangen.

Einen Anhaltspunkt gibt das Beteiligungsprinzip, das als Wertungsfaktor mit in Rechnung zu stellen ist. Schon nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts gebührt dem Urheber aus der Nutzung seines Werkes eine angemessene Beteiligung, soweit hieraus Einnahmen erzielt werden (RGZ 128, 102/113 – Schlagerliederbuch; RGZ 134, 198/201 – Schallplattenrechte). Das Beteiligungsprinzip gilt allerdings nicht absolut: Nicht überall, wo Einnahmen erzielt werden, ist eine Beteiligung begründbar; aber auch wo keine Einnah-

men erzielt werden, kann sich durchaus ein Vergütungsanspruch ergeben. Als Beispiel für erstere Fallgestaltung sei der Verlag von Dissertationen mit kleiner Auflage genannt, der sich angesichts von Kosten und Absatzmöglichkeiten nur mit Hilfe eines Druckkostenzuschusses bewerkstelligen lässt: Hier wird die angemessene Vergütung zu Null schrumpfen; anderes mag allenfalls gelten, wenn sich ein lukrativer Absatz entwickelt. Als Gegenbeispiel mag die von einem Verlag an Geschäftsfreunde unentgeltlich versandte Jahresgabe dienen; auch wenn ihr unmittelbar keine Einnahmen zuzuordnen sind, wird der Verfasser des darin aufgenommenen Werkes einen Anspruch auf angemessene Vergütung geltend machen können.

Bei tarifvertraglich oder durch gemeinsame Vergütungsregeln festgelegten Vergütungen wird die Angemessenheit gesetzlich vermutet. Es kann insoweit davon ausgegangen werden, dass die Vertragsparteien, die für die Urheber und Leistungsschutzberechtigten tätig werden, über genügend Verhandlungsmacht verfügen, um angemessene Vergütungen durchzusetzen.

Der Anspruch richtet sich gegen jeden, der eine urheberrechtlich relevante Nutzung, die in ein ausschließliches Nutzungsrecht des Urhebers eingreift, aufgrund eines Nutzungsrechts oder einer schuldrechtlichen Erlaubnis oder Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers (§ 30) vornimmt. Der gesetzliche Vergütungsanspruch knüpft also an jede Nutzung des Werks an.

Bei fortlaufender Nutzung handelt es sich um einen Daueranspruch, soweit dies der Angemessenheit entspricht. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich, individualvertraglich, tarifvertraglich oder in einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart werden. Mangels vertraglicher Vereinbarungen gilt die gesetzliche Fälligkeitsregel des Absatz 2 Satz 1. Darin wird zwischen einmaligen Nutzungen (z. B. Sendung eines Films im Fernsehen) und Dauernutzungen (z. B. fortlaufende Verbreitung eines Buches) unterschieden. Eine einmalige Vergütung für Dauernutzungen kann den gesetzlichen Anspruch erfüllen, wenn sie angemessen ist. Von der gesetzlichen Regelung abweichende, vertragliche Regelungen sind zulässig (Absatz 2 Satz 2).

Wird das Werk in mehrfacher Hinsicht genutzt, so ist der Anspruch auf angemessene Vergütung für jede Art und Weise der Nutzung gegeben. Wenn sich ein Verlag etwa Nutzungsrechte für Printausgaben, CD-ROM und Online-Nutzung einräumen lässt, ist jede dieser Nutzungsarten bei der Berechnung des Anspruchs auf angemessene Vergütung zu berücksichtigen. Nach dem Schutzlandprinzip werden nur Nutzungen erfasst, die das in Deutschland belegene Urheberrecht berühren. § 32 ist insoweit auch anwendbar, wenn der Vertrag ausländischem Recht untersteht.

Die bloße Einräumung von Nutzungsrechten lässt den Anspruch auf angemessene Vergütung nicht entstehen, solange keine Nutzung vorliegt. Die Berechnung einer angemessenen Vergütung würde hier auf zu große Schwierigkeiten stoßen. Es bleibt dem Urheber allerdings unbenommen, sich im Einzelfall bereits für die Einräumung ein Entgelt vertraglich auszubedingen oder gegebenenfalls eine Optionsvergütung schon im Vorfeld der Rechtseinräumung zu vereinbaren. Einer allgemeinen Regelung solcher Sonderfälle bedarf es nicht. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz die Nutzung erlaubt, insbesondere gilt für gesetzliche Lizenzen die jeweils einschlägige Vergütungsregelung. § 32 gilt auch nicht für den unberechtigten Nutzer; die Ansprüche gegen ihn folgen aus §§ 97 ff.

Absatz 3 sieht für den Anspruch nach Absatz 1 eine kurze Verjährungsfrist von 3 Jahren seit Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände vor, ohne Rücksicht auf die Kenntnis von 10 Jahren seit der Entstehung. Die vorgesehenen Fristen entsprechen der im Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vorgesehenen Regelverjährung.

Der gesetzliche Vergütungsanspruch ist im Interesse des Urheberschutzes im Voraus unverzichtbar, soweit der Urheber nicht jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt (Absatz 4 Satz 1). Die aufgenommene Einschränkung beugt einer befürchteten Rechtsunsicherheit für „Open Source“ Programme und anderen „Open Content“ vor; im Bereich derartiger Lizenzbeziehungen, bei denen der Urheber sein Werk der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann weder eine zu Lasten des Urhebers gestörte Vertragsparität vorliegen, noch sind insofern Missbrauchsmöglichkeiten denkbar. Der Anspruch ist ferner grundsätzlich unübertragbar (Absatz 4 Satz 2); andernfalls könnte die Vergütung durch Übertragung an ein Verwerterunternehmen dem Urheber entzogen werden. Diese Gefahr besteht nur bei einer Übertragung auf eine Verwertungsgesellschaft nicht. Sie wird solche Ansprüche freilich nur wahrnehmen, wenn die Voraussetzungen für eine gemeinsame Geltendmachung bei angemessenen Kosten möglich und wünschenswert erscheint. Im Übrigen ist mit § 32 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 3 oder § 32 Abs. 4 Satz 2 eine Erweiterung des gesetzlichen Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaften nicht verbunden.

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung lehnt sich an den Rechtsgedanken des § 567 BGB an, der über § 581 Abs. 2 BGB auch für die Rechtspacht gilt, die der Einräumung von Nutzungsrechten nahe verwandt ist. Allerdings erscheint die gesetzliche Kündigungsfrist für Pachtverhältnisse (§ 595 BGB) angesichts der hier vorausgesetzten langen Dauer des Verwertungsvertrages als zu kurz. Vorgesehen ist deshalb eine einjährige Frist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, letzteres mit Rücksicht auf die Abrechnungsperiode der Verwertungsgesellschaften einerseits und den regelmäßigen Bilanzstichtag der verwertenden Unternehmen andererseits. Ebenso wie in § 567 BGB ist das Kündigungsrecht für beide Vertragspartner, also auch für den Verwerter, vorgesehen. Der Fall ist nicht selten, dass ein Verlag etwa ein veraltetes wissenschaftliches Werk durch ein moderneres ersetzen möchte, daran aber durch den auf die Schutzdauer abgeschlossenen Vertrag gehindert ist.

Es ist die Befürchtung geäußert worden, kleinere Verlage, die das Erstlingswerk eines Autors nicht nur vorübergehend zum Bestseller, sondern zu einem dauerhaften Erfolg gemacht hätten, würden mit Ablauf der 30-Jahres-Frist der Konkurrenz von Großverlagen ausgesetzt werden, die dem Autor bessere Bedingungen zu bieten in der Lage seien. Dasselbe gelte für Verlage ernster Musik, die oft Jahrzehnte brauche, bis sie sich durchgesetzt habe. Dem begegnet der Entwurf in Absatz 5 Satz 1 dadurch, dass eine Kündigung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Abwägung der Interessen beider Teile und der Gesamtumstände unangemessen wäre. Dabei sind u. a. die bisherigen Beziehungen der Parteien

einschließlich der getätigten Investitionen und der Betriebsstruktur des Verwerters sowie weitere Branchenspezifika – wie z. B. im Bereich des Musikverlagwesens – zu berücksichtigen.

Die Regelung, nach der dem Urheber mit der vom Gesetz ermöglichten Beendigung des Nutzungsvertrages durch Kündigung nach 30 Jahren eine zweite Chance der Auswertung seines Werkes eröffnet werden soll, gestaltet der Entwurf beschränkt abdingbar aus. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Branchen (beispielsweise im Bereich der sog. E-Musik im Verhältnis zur sog. U-Musik) bedarf es eines gewissen Maßes an Flexibilität. Den Parteien von Tarifverträgen soll deshalb die Möglichkeit bleiben, über das Kündigungsrecht bzw. die Kündigungsfrist nach Absatz 5 Satz 2 eine andere Regelung, insbesondere bezüglich einer kürzeren oder längeren Dauer des maßgeblichen Zeitraums als Voraussetzung der Kündigung des Vertragsverhältnisses zu treffen.

Die Anbietungspflicht des Urhebers (Absatz 6) gewährleistet, dass dem bisherigen Verwerter die Chance bleibt, das fragliche Werk zu den von anderer Seite gebotenen besseren Bedingungen zu behalten. Bei einer Kündigung hinsichtlich eines Teils der zur Nutzung gegebenen Werke kann für den anderen Vertragsteil nach allgemeinen Regeln ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund hinsichtlich des übrigen Teils der Werke gegeben sein.

Dem bisherigen Werknutzer wie auch den Werknutzern anderer Verwertungsbereiche bleibt es nach der vorgesehenen Regelung unbenommen, rechtzeitig vor Ablauf der 30-Jahres-Frist einen neuen Vertrag zu besseren Bedingungen mit dem Urheber abzuschließen, für den dann wieder eine 30-Jahres-Frist läuft.

Zu § 33

Die geltende Vorschrift ist zu eng gefasst. Nunmehr sollen die Fälle einbezogen werden, auf die sie schon bisher analog angewendet wird. Die Streitfrage, ob Nutzungsrechte späterer Stufe bestehen bleiben, wenn das Nutzungsrecht früherer Stufe erlischt, soll dagegen nicht präjudiziert werden und der Rechtsprechung zur Klärung überlassen bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Bei der Gesamtveräußerung wird einem von Urheberseite vielfach vorgebrachten Wunsch entsprechend ein unverzichtbares Rückrufsrecht eingeführt (Absatz 3). Ein entsprechendes Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht nach herrschender Meinung schon jetzt. Die Haftungsregelung des bisherigen Absatz 5, die bereits die praktisch wichtigsten Fälle erfasst, wird in Absatz 4 erweitert; § 28 VerlG kann dann gestrichen werden (siehe Artikel 2 des Entwurfs). Sie soll wie bereits nach geltendem Recht nur greifen, wenn der Urheber der Übertragung nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Dem Erfordernis der ausdrücklichen Zustimmung kann nicht in Pauschal- oder Formularverträgen, sondern nur in Individualabreden genügt werden.

Die Haftung gilt wohlgemerkt nur für den Fall der (translativen) Übertragung von Nutzungsrechten, nicht auch denjenigen der (konstitutiven) Einräumung von weiteren Nutzungsrechten, etwa Lizenzen und Unterlizenzen, denn § 35 verweist nicht auf die Regelung des § 34 betreffend die gesamtschuldnerische Haftung. Nach Absatz 5 kann auf das Rückrufsrecht gemäß Absatz 3 und die Haftung nach Absatz 4 im Voraus nicht verzichtet werden. Im Übrigen sind abweichende Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber zulässig.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Es wird klargestellt, dass die Regelung auch gilt, wenn der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts ein weiteres ausschließliches Nutzungsrecht einräumt.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Der bisherige § 36 kann angesichts der Vergütungsregelung in § 32 gestrichen werden. An dessen Stelle tritt die Bestimmung über gemeinsame Vergütungsregeln, die von den Vereinigungen von Urhebern einerseits und den Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern andererseits aufgestellt werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit § 12a TVG haben gezeigt, dass die bloße Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen allgemein dann nicht zu einem Ergebnis führt, wenn die Gegenseite – seien es einzelne Werknutzer (etwa im Bereich der privaten Rundfunkunternehmen) oder Nutzervereinigungen – nicht bereit ist, derartige Verträge über einzelne urheberrechtliche Fragen oder über eine umfassende Ausgestaltung von Urheberrechtsbeziehungen (im Rahmen des Besonderen Teils des Urhebervertragsrechts) abzuschließen. Die Urheberseite musste sich in solchen Fällen regelmäßig mit dem Ergebnis gescheiterter Vertragsverhandlungen abfinden, weil ihr andere Möglichkeiten fehlten, ihren berechtigten Interessen – etwa durch Streik – Nachdruck zu verleihen und durchzusetzen.

Hauptanliegen der vorgesehenen Neuregelung des § 36 ist deshalb die Eröffnung einer Korrekturmöglichkeit für diesen nicht länger hinzunehmenden Zustand struktureller Benachteiligung der Urheber (und ihrer Verbände). Sie soll den Urheberverbänden die Chance eröffnen, im Zusammenwirken mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern zu inhaltlich ausgewogenen gemeinsamen Vergütungsregeln (Absatz 1 Satz 1) zu gelangen. Die auf diesem Weg erreichten Regelungen werden einerseits für die Angemessenheit von Vergütungen im Sinne von § 32 maßgebend sein. Sie werden andererseits die Vergütungspraxis in der jeweiligen Branche prägen. So kann bei Kleinverlagen die Frage nach der Angemessenheit der Vergütung anders zu beurteilen sein als z. B. bei Großunternehmen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigt werden, vor allem die Besonderheiten, die sich aus der Struktur und Größe der Verwerter ergeben.

Insgesamt ist die vorgesehene Regelung des § 36 (in Verbindung mit § 75 Abs. 4 betreffend ausübende Künstler) dazu bestimmt, für den Gesamtbereich kreativen Schaffens durch Selbstregulierung der betreffenden Branchen Standards herauszubilden, wie sie bei anderen freien Berufen (etwa bei Architekten, Ingenieuren, Anwälten, Ärzten und Zahnärzten) in Form Honorarordnungen als Selbstverständlichkeit seit langem existieren. In den gemeinsamen Vergü-

tungsregeln können, je nach Bedarf der Branche, neben der Vergütungshöhe als solcher auch weitere Zahlungsmodi festgelegt werden.

Inhaltlich geht es darum, das vorhandene Fachwissen aller Beteiligten in prozesshafter Weise zu verobjektivieren. Dieses schrittweise Heranarbeiten an angemessene Verhältnisse in einzelnen Nutzungsbereichen begegnet dem wiederholt vorgetragenen Einwand, dass für eine Regelung des Urhebervertragsrechts zu wenig rechtstatsächliches Material als Ausgangspunkt einer gesetzlichen Regelung bekannt sei. Die den beteiligten Kreisen bekannten Verhältnisse werden so während des Verhandlungsprozesses herausgearbeitet und zum Ausgleich gebracht.

In Absatz 1 Satz 3 betont die Regelung allerdings den Vorrang von Regelungen, die in Tarifverträgen für Arbeitnehmer enthalten sind. Soweit bereits derartige Tarifverträge bestehen, können keine gemeinsamen Vergütungsregeln mehr aufgestellt werden. Später abgeschlossene Tarifverträge verdrängen früher getroffene gemeinsame Vergütungsregeln. Die Vorschrift berücksichtigt, dass in vielen Bereichen gut funktionierende Tarifverträge bestehen und dass in Tarifverträgen regelmäßig angemessene Bedingungen und Vergütungen vereinbart werden.

Nach Absatz 2 können nur solche Vereinigungen gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne dieser Vorschrift aushandeln, die repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung von Vergütungsregeln ermächtigt sind. Nur in diesem Fall begründen die Vergütungsregeln die Vermutung der Angemessenheit i. S. v. § 32 Abs. 1 Satz 3.

Wenn sich die Parteien nicht auf dem Verhandlungswege auf gemeinsame Vergütungsregeln verständigen, eröffnet der Entwurf alternativ die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (Absätze 3 bis 8). Die Parteien haben es damit in der Hand, sich nach dem Scheitern der Verhandlungen ohne weitere Voraussetzungen auf die Anrufung der Schiedsstelle zu verständigen. Andernfalls müssen die Voraussetzungen des Absatz 3 Nr. 1, 2 oder 3 gegeben sein, damit auf Verlangen einer Partei ein Schiedsverfahren stattfindet. Insoweit ersetzt die gesetzliche Regelung die sonst erforderliche Schiedsvereinbarung. Gemäß Absatz 5 Satz 1 stellt der das Schiedsverfahren beendende Schiedsspruch die gemeinsamen Vergütungsregeln auf. Im Übrigen wird auf die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung verwiesen. Die Parteien können damit u. a. Einfluss nehmen auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (§ 1034 ZPO) und jederzeit vergleichsweise die Streitigkeit beenden (§ 1053 ZPO). Dem Schiedsspruch kommt im Übrigen die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO) zu. Hierbei hat das Schiedsgericht nach billigem Ermessen eine Vergütungsregel aufzustellen, die unter Berücksichtigung des Sachvortrags der Parteien der Maßgabe des § 32 Abs. 1 entspricht.

Vereinigungen von Werknutzern und Vereinigungen von Urhebern können gegenüber der anderen Partei jederzeit erklären, dass sie zur Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln nicht bereit sind. Diese Regelung ist wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten negativen Koalitionsfreiheit des Artikels 9 GG geboten. In diesem Fall ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens ausgeschlossen bzw. ein begonnenes Verfahren auf Kosten des Erklärenden einzustellen (Absatz 4). Diese Kostenregelung erscheint billig, weil die Erklärung früher hätte abgegeben werden können und die Kosten dann vermieden worden wären.

Hat sich eine Vereinigung von Werknutzern auf diese Weise der Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln verweigert, so kann die Vereinigung der Urheber nach Absatz 1 mit einem einzelnen Nutzer – wie dies auch von Anfang an möglich ist – gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen. Der einzelne Werknutzer kann sich diesem Verlangen und der Durchführung eines Schiedsverfahrens nicht entziehen. Die im Hinblick auf Artikel 9 GG erforderliche Regelung des Absatzes 4 gilt für ihn nicht.

Gegen die durch Schiedsspruch aufgestellten gemeinsamen Vergütungsregeln ist der Rechtsweg gegeben, wenn ein einzelner Werknutzer als Partei beteiligt ist (Absatz 6). Dies ist mit Blick auf die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Abs. 4 GG geboten, weil das Schiedsverfahren nicht auf einer privatautonomen Vereinbarung, sondern auf gesetzlicher Regelung beruht. In diesem Fall ist die Klage binnen eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs bei dem zuständigen Oberlandesgericht einzureichen. Das Oberlandesgericht stellt die gemeinsamen Vergütungsregeln nach billigem Ermessen auf.

Eine gerichtliche Überprüfung des Schiedsspruchs ist bei der beiderseitigen Beteiligung von Vereinigungen nicht erforderlich, weil diese jederzeit die Durchführung des Schiedsverfahrens nach Absatz 4 ausschließen oder ein begonnenes Verfahren beenden können; der bewusste Verzicht auf eine derartige Erklärung steht dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung gleich.

Alternativ zum Schiedsverfahren bietet der Entwurf in Absatz 3 den Parteien den Weg zur Schiedsstelle bei dem Deutschen Patent- und Markenamt nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG) an. Einigen sie sich darauf, so richtet sich das weitere Verfahren über die Aufstellung der gemeinsamen Vergütungsregeln nach den Absätzen 7 und 8. Der Entwurf macht sich hier die insgesamt positiven Erfahrungen mit dem Schiedsstellenverfahren nach § 14 ff. UrhWG zunutze, das 1998 im Zuge der Umsetzung der europäischen Satelliten- und Kabelrichtlinie erstmals auf Gesamtvereinbarungen außerhalb des engeren Bereichs der Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, nämlich auf Verträge über die Kabelweitersendung zwischen Sendeunternehmen und Kabelunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG bzw. nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 UrhWG erweitert wurde.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht geht die Regelung davon aus, dass die Schiedsstelle bei fehlender Einigung der Parteien über den Inhalt der zu schaffenden gemeinsamen Vergütungsregeln auf der Grundlage des von den Parteien vorgebrachten Sachvortrags entscheidet. Der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle tritt im Falle seiner Annahme an die Stelle der angestrebten gemeinsamen Vergütungsregel. Wird dem Einigungsvorschlag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung schriftlich widersprochen, so ist eine gerichtliche Überprüfung durch das nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UrhWG zuständige Oberlandesgericht, gegebenenfalls ein Revisionsverfahren zum Bundesgerichtshof nach Maßgabe der Zivilprozessordnung möglich. Im Übrigen sollen bei Streitfällen, die vor der Schiedsstelle ausgetragen werden, die Vorschriften der § 14a Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 15

und § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 6 UrhWG entsprechend angewendet werden (Absatz 8 Satz 2).

Zu Nummer 7 (§ 39)

Einem praktischen Bedürfnis entsprechend soll der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts als solchem durch die ausdrückliche Zulassung gewisser, auf konkrete Einzelnutzungen bezogener Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte abgemildert werden. Angesichts der großen Spannweite des Urheberrechtsschutzes von der kleinen Münze bis zu den Spitzenwerken des Urheberschaffens ist hier ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich. Deshalb können dabei auch Branchenübungen eine Rolle spielen, deren Bestehen jedoch von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft (BGHZ 126, 245 – Namensnennungsrecht des Architekten); grundsätzlich soll die Annahme stillschweigender, sich aus den Umständen ergebender Vereinbarungen über den Verzicht auf die Ausübung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse in dem in § 39 vorgesehenen Rahmen nicht ausgeschlossen werden. Ohnehin zulässig sind, wie Absatz 4 des Entwurfs bekräftigt, solche Änderungen von Werk und Titel, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Neufassung des § 39, der bereits in seiner bisherigen Fassung als Beleg für die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht herangezogen werden konnte, hat im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie führt über das in Praxis und Rechtsprechung heute schon weitgehend für zulässig erachtete Maß an Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht kaum hinaus. Die in der Erörterung des „Professorenentwurfs“ von Vertretern der Filmproduzenten vielfach geäußerte Besorgnis, § 39 eröffne den Filmurhebern die Möglichkeit, dem Produzenten die Festlegung des für die erfolgreiche Vermarktung des Filmwerkes bedeutsamen „final cut“ oder anderer Gestaltungsmaßnahmen bei der Filmherstellung aus der Hand zu nehmen, ist unbegründet.

Absatz 3 betrifft lediglich Änderungen des fertigen Werks. Auf Änderungen während des Schöpfungsprozesses, sei es eines Films, einer Übersetzung oder einer sonstigen Werkbearbeitung, ist Absatz 3 nicht anwendbar, wohl aber auf Nachkolorierungen, Formatänderungen u. a.

Die Neufassung verlangt für die Zulässigkeit von Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte nunmehr ausdrücklich, dass die jeweiligen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten, genau bestimmten beschränkten Werknutzung stehen. Das bedeutet, dass die fragliche Nutzung konkret ins Auge gefasst sein muss und die jeweilige Ausgabe, Auflage, Produktion, Wiedergabe oder sonstige Nutzung in der Vereinbarung genau zu bezeichnen sind. Andererseits soll der Urheber durch den Widerruf der Gestattung den wirtschaftlichen Erfolg einer begonnenen Nutzung nicht gefährden können. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass der Widerruf des Verzichts nur für andere Nutzungen als die bereits begonnenen und für abgrenzbare Teile der bisherigen Nutzungen (etwa neue Auflage) gilt. Folglich darf eine nicht vollständig abgesetzte Auflage eines Buches auch nach dem Widerruf weiter vertrieben werden. Der Widerruf entfaltet seine rechtliche Wirkung erst für weitere Nachdrucke und Auflagen.

Zu Nummer 8 (§ 43)

Das Urheberrechtsgesetz soll nach dem vorgeschlagenen § 43 künftig im vollen Umfang auch auf Arbeitnehmerurheber anwendbar sein. Die Nutzungsrechtseinräumung soll wie bisher im Zweifel auf den Betriebszweck beschränkt sein. Bei § 69b wird der nicht von der Richtlinie vorgegebene Absatz 2 gestrichen. Dieser Absatz bezog sich ohnehin lediglich auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse, nicht aber auf Dienstverträge im Sinne des § 611 BGB (vgl. Schricker/Loewenheim, a. a. O., § 69b Rdnr. 4; Schricker/Rojahn, a. a. O., § 43 Rdnr. 10). Im Übrigen hat die Regelung des § 69b Vorrang. Auch für Arbeitnehmerurheber und bedienstete Urheber soll das Prinzip der angemessenen Vergütung gelten; Lohn und Gehalt sind dabei aber zu berücksichtigen. Die gesetzliche Vergütung für die betriebliche Nutzung von Werken, die der Arbeitnehmer oder Bedienstete im Rahmen seiner Arbeits- oder Dienstpflichten schafft, wird in der Regel mit dem Lohn oder Gehalt – soweit die Zahlung tatsächlich erfolgt ist – abgegolten sein. Ob und für wie lange das Nutzungsrecht nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht, ist mangels ausdrücklicher Abrede nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung insbesondere der betrieblichen Erfordernisse zu bestimmen; von einer gesetzlichen Regelung wird abgesehen. Für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Rechtsverhältnisse gilt § 39. Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses sind bei der Auslegung im Einzelfall zu beachten; für eine generelle gesetzliche Reduktion der Urheberpersönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer und Bediensteten besteht kein Grund.

Zu Nummer 9 (§ 69b)

Siehe Nummer 8 (§ 43).

Zu Nummer 10 (§ 71 Abs. 1 Satz 3)

Der Entwurf fügt § 88 in die Reihe der auf das Recht des Herausgebers eines nachgelassenen Werkes sinngemäß anzuwendenden Vorschriften ein. Er stellt ihn damit hinsichtlich des Bereiches des Filmrechts den Urhebern vorbestehender Werke gleich.

Zu Nummer 11 (§ 75 Abs. 4)

Die Vorschrift erklärt eine Reihe von Vorschriften des Fünften Abschnitts des Ersten Teils des Gesetzes, die für Urheber gelten, bei Verträgen ausübender Künstler mit Verwertern für entsprechend anwendbar. Es handelt sich zunächst den um den vorgesehenen § 29 Abs. 3 über die Unverzichtbarkeit und beschränkte Unabtretbarkeit der gesetzlichen Vergütungsansprüche sowie um § 32 über die Mindestvergütung von Urhebern sowie die Kündigungsmöglichkeit von Nutzungsverträgen (Abs. 5). § 32 soll dort sinngemäß Anwendung finden, wo es um die vertragliche Nutzung der dem Interpreten in den §§ 73 ff. gewährten Rechte geht, nicht dagegen bei Werkverträgen, die den ausübenden Künstler zur Erbringung einer Darbietung verpflichten.

Sodann hält § 75 Abs. 4 die in § 36 vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsregeln auch für die Verbände der ausübenden Künstler und der Verwerter ihrer Darbietungen bereit. Ferner ist beabsichtigt, auch für den ausübenden Künstler genau festzulegen, in welchem Umfang er rechtsgeschäftlich über die Integrität seiner Leistung verfügen können

soll. Schließlich sollen für ausübende Künstler in Arbeits- oder Dienstverhältnissen die insoweit für Urheber geltenden Grundsätze entsprechend anwendbar sein, so dass der geltende § 79 aufgehoben werden kann. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Nummer 1 (§ 29), Nummer 2 (§ 31), Nummer 3 (§ 32), Nummer 6 (§ 36), Nummer 7 (§ 39) und Nummer 8 (§ 43). Klarstellend verweist § 75 Abs. 4 auch auf § 31 Abs. 5. Die Zweckübertragungslehre ist bisher schon von der Rechtsprechung als allgemeine Regel auf das Recht des ausübenden Künstlers angewendet worden (BGH GRUR 1979, 637/638 f. – White Christmas; BGH GRUR 1984, 119/121 – Synchronisationssprecher). Entsprechendes soll auch für die Unwirksamkeit von Einwilligungen ausübender Künstler hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten gelten (§ 31 Abs. 4).

Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auf das Recht des Veranstalters nach § 81 scheidet wegen des unternehmensbezogenen Wesens dieser Vorschrift aus.

Zu Nummer 12 (§ 79)

Durch die vorgesehene entsprechende Anwendung von § 43 auf in Arbeits- oder Dienstverhältnissen erbrachten Leistungen ausübender Künstler (siehe Nummer 11) bedarf es des geltenden § 79 nicht mehr.

Zu Nummer 13 (§ 88)

Absatz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Klarstellung unter Einbeziehung der Videofilme entsprechend dem Vorschlag von Eugen Ulmer (Nummer 49 f. des Gutachtens aus dem Jahr 1977).

Absatz 2 folgt mit der Differenzierung und Verbindlicherklärung der Maximaldauer ausschließlicher Rechte einer Anregung Heinrich Hubmanns (GRUR 1978, 468/471), zu der bereits Adolf Dietz (GRUR Int. 1983, 390/391) darauf hingewiesen hat, dass im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks vom 1. Dezember 1976 die Einräumung ausschließlicher Rechte bei Fernsehproduktionen auf fünf Jahre und bei Hörfunkproduktionen sogar auf nur drei Jahre vereinbart ist.

Der bisherige Absatz 3 der Vorschrift kann entfallen, da die Verfilmung nachgelassener Werke nunmehr in § 71 Abs. 1 Satz 3 geregelt wird (siehe Nummer 10 des Entwurfs) und die Verfilmung wissenschaftlicher Ausgaben nach § 70 nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 14 (§ 89)

Die Einfügung „oder ein sonstiges nach diesem Gesetz geschütztes Recht“ in Absatz 1 hat den Sinn, die systematisch inkorrekte, Kameraleute diskriminierende Regelung des geltenden § 91 überflüssig zu machen (siehe Nummer 16). Das wirtschaftliche Ergebnis für den Filmhersteller – freie Verfügungsmöglichkeit hinsichtlich des Filmwerks – ist, soweit es diese Gruppe betrifft, das gleiche, wenn sie in die umfassende Rechtseinräumungsvermutung des Absatz 1 einbezogen wird.

Zu Nummer 15 (§ 90)

Die Verweisung auf den bisherigen § 36 im geltenden § 90 Satz 2 wird durch die dort vorgesehene Änderung gegenstandslos und ist deshalb zu streichen. Zu den allgemeinen Vorschriften, die für die in § 88 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte nicht gelten, kommt § 32 Abs. 5 über die Kündigung eines Nutzungsvertrages hinzu. Wegen der hohen Herstellungskosten eines Filmwerkes und der regelmäßig großen Zahl von Kündigungsberechtigten sowie der betroffenen unterschiedlichen Interessen soll der Filmbereich von Kündigungen nach § 32 Abs. 5 nicht berührt werden.

Zu Nummer 16 (§ 91)

Siehe die Begründung zu Nummer 14 (§ 89).

Zu Nummer 17 (§ 92 und § 93)

Zu § 92

Die vorgeschlagene Regelung stärkt die Rechtsstellung der ausübenden Künstler, indem sie die entsprechende Anwendung der §§ 89, 90 anordnet. Die ausübenden Künstler werden damit den Filmurhebern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten gleichgestellt.

Zu § 93

Die Bestimmung in ihrer geltenden Fassung ist verfassungsrechtlich bedenklich, soweit sie die Entstellungsverbote der §§ 14 und 83 als Teil des Urheber- bzw. Künstlerpersönlichkeitsrechts einschränkt; eine derartige Einschränkung der durch Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG gewährten Persönlichkeitsrechte steht dem einfachen Gesetzgeber nicht zu (siehe Fromm/Nordemann/Hertin, Urheberrecht, 9. Aufl., 1998, § 93 Rdnr. 2 f.; Schricker/Dietz § 93 Rdnr. 2). Im Übrigen bleibt es wie in anderen Bereichen der Verwertung persönlichkeitsrechtlich geschützter Werke und Leistungen auch nach der vorgesehenen Fassung bei der stets vorzunehmenden Abwägung der wechselseitigen Interessen der Kreativen und der Filmhersteller, bei der im Filmbereich auch die Höhe der erbrachten Investitionen im Einzelfall zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 18 (vor § 95)

Der Begriff „Laufbilder“, der sich nicht durchgesetzt hat, soll durch den allgemein üblichen Begriff „Filme“ ersetzt werden, so dass in der urheberrechtlichen Terminologie das Begriffspaar Filmwerk/Film entsteht (entsprechend Lichtbildwerk/Lichtbild).

Zu Nummer 19 (§ 95)

Es handelt sich um bloße redaktionelle Folgeänderungen (siehe Nummer 14 (§ 89)).

Zu Nummer 20 (§ 132)

§ 132 Abs. 2 berührt das Schicksal derjenigen bereits bestehenden Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern, die mit den Vorschriften des Entwurfs nicht in Einklang stehen. Grundsätzlich folgt der Entwurf der traditionellen Übergangsregel, wonach für Verträge das bei ihrem Abschluss geltende Recht fortgilt, also auch der nach dem Entwurf zu streichende „Bestsellerparagraph“ des § 36. Um zu vermeiden, dass die ausgleichende Wirkung der Neuregelung erst in ferner Zukunft Wirkung entfaltet und in der

Zwischenzeit die Werke, deren weitere Nutzung nach bereits geschlossenen Verträgen ohne weitere Honorierung zulässig ist, in Konkurrenz zu jenen Werken tritt, deren Nutzung sich nach neuem Recht richtet, sieht der Entwurf jedoch zwei Ausnahmen vor:

Der Anspruch auf angemessene Vergütung steht dem Urheber bei Nutzungen ab dem Inkrafttreten des Gesetzes auch dann zu, wenn die entsprechende Rechteeinräumung oder Einwilligung nicht länger als 20 Jahre zuvor erfolgt ist. Außerdem sollen auch bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits bestehende Verträge nach § 32 Abs. 5 gekündigt werden können. Damit bei Verträgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits sehr lange bestehen, den Vertragspartnern noch eine angemessene Überlegungs- und Anpassungsfrist bleibt, sieht der Entwurf eine Übergangsfrist von 10 Jahren vor.

Die darin liegenden unechten Rückwirkungen erhalten ihre Rechtfertigung aus der verfassungsrechtlich gebotenen Güterabwägung (vgl. etwa BVerfGE 14, 288/299 f.; 25, 142/154) der von den Werknutzern vertraglich erworbenen Rechtsposition einerseits und der sozialstaatlich gebotenen Sicherstellung der angemessenen Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler für die Nutzung ihrer Werke und Leistungen andererseits. Überdies ist zu beachten, dass die Gewährleistung nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht bedeutet, dass eine Rechtsposition für alle Zeiten unantastbar wäre. Denn die Eigentumsgarantie und das konkrete Eigentum sollen keine unüberwindliche Schranke für die gesetzgebende Gewalt bilden, wenn Reformen sich als notwendig erweisen (BVerfGE 31, 275/285). Was das Bundesverfassungsgericht für vom Gesetz gewährte materielle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz festgestellt hat, muss erst recht für vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte gelten, um deren zeitliche Beschränkung es in diesem Entwurf geht. Da der Gesetzgeber sich seit mehr als drei Jahrzehnten mit dem Gedanken trägt, eine gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts ins Werk zu setzen mit dem Ziel, dem Grundsatz der Angemessenheit in den urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsverträgen Geltung zu verleihen, und der Entwurf sich zudem nur dort belastend auswirkt, wo die Leistung des Urhebers bzw. des Interpreten und die Gegenleistung des Verwerters nicht in einem ausgeglichenen Verhältnis zueinander stehen, hat die gebotene Güterabwägung zugunsten der kreativen Seite auszufallen.

Artikel 2 (Änderung des Verlagsgesetzes)

§ 28 VerlG ist infolge der vorgesehenen Vorschrift des § 34 in der Fassung des Entwurfs überflüssig geworden.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333